

Elterninfo: Schulbetrieb ab dem 19.04. im Wechselmodell und Testpflicht

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

das Schulministerium hat heute darüber informiert, dass ab der kommenden Woche der Unterricht wieder im Wechselmodell stattfinden soll, sofern eine Inzidenz von 200 nicht überschritten wird. In diesem Fall würde der Beschluss der Bundesregierung vom 13.04.2021 greifen, der den Schulbetrieb bei Inzidenzen über 200 untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Unterricht der Abschlussklassen (auch Q1). Die Entscheidungsgewalt über die Form des Unterrichts obliegt dabei nicht den einzelnen Schulleitungen. Wir müssen die Vorgaben des Ministeriums bzw. ggf. der StädteRegion umsetzen.

Wir gehen aktuell davon aus, dass wir ab Montag, 19.04., im **Wechselmodell** unterrichtet werden. Wie bereits bekannt, hat die **Gruppe A** in der Woche vom **19.04.-23.04.2021 Präsenzunterricht** in der Schule, die **Gruppe B** wird in dieser Woche in **Distanz** beschult. Damit bleiben wir im Rhythmus der Q1, die auch in dieser Woche im Wechselmodell beschult wurde.

Der Schulbetrieb ist an die **Testpflicht** gebunden. Wir zitieren hier ergänzend zu den bereits veröffentlichten Informationen die für Eltern und Schüler*innen wichtigsten Auszüge aus der Schulmail vom 14.04.2021:

„An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

- 1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)*
- 2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).*
- 3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
(...)*
- 6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.*
- 7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.*
- 8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.*
- 9. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
(...)*
- 13. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.*
- 14. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr.*

- 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
15. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
16. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.“

Die Selbsttests werden bei uns i.d.R. montags und donnerstags zu Unterrichtsbeginn durchgeführt. Wir bitten alle Schüler*innen zur einfacheren Durchführung der Tests eine Wäscheklammer mitzubringen - aus hygienischen Gründen wird eine aus Plastik empfohlen - und diese in der Schule/im Mäppchen zu lassen. Schüler*innen, die montags und donnerstags nicht in der Schule sind, müssen den Selbsttest nachholen, sobald sie wieder zur Schule kommen können. Alternativ kann ein Nachweis über ein negatives Testergebnis (Bürgertest) vorgelegt werden. Die Schüler*innen der Oberstufe melden sich unaufgefordert zu Beginn der 1. Stunde, die sie (wieder) in der Schule sind, bei ihren Lehrer*innen. Momentan gibt es (noch) nicht die Möglichkeit, dass die Bürgertests für die Schüler*innen auf dem Schulgelände durchgeführt werden können. Über die Testungen in Verbindung mit den Abiturprüfungen werden die Abiturient*innen über ihre Beratungslehrer*in informiert.

Sollte das Ergebnis des in der Schule durchgeführten Selbsttests positiv sein, werden diese Schüler*innen in einen Quarantänerraum gebracht und dort i.d.R. durch die Schulleitung bis zur Abholung beaufsichtigt und pädagogisch so gut wie möglich aufgefangen. Wir informieren Sie umgehend und sprechen mit Ihnen das weitere Vorgehen ab. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Sie oder eine andere Ihrem Kind bekannte Vertrauensperson an „Testtagen“ erreichbar sind und Ihr Kind abgeholt werden kann.

Informationen zu den uns gelieferten Selbsttests und ein Anleitungsvideo zur Durchführung finden Sie unter <https://www.siemens-healthineers.com/de/point-of-care-testing/covid-19-testing/covid-19-tests/clinitest-covid-19-antigen-test>.

Nach wie vor hält das Ministerium am Schreiben von **Klassenarbeiten und Klausuren** fest. Wir müssen die entsprechenden Erlasse umsetzen – egal, ob diese sinnvoll erscheinen oder nicht. Daher gehen wir zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass in der Sek I (Jgst. 5-9) noch zwei Klassenarbeiten und in der EF noch eine Klausur pro schriftlichem Fach geschrieben werden müssen. Klassenarbeiten können unter gewissen Bedingungen durch alternative Formen der Leistungsbewertung ersetzt werden (z.B. Portfolios, Projektmappen, mündliche Prüfungen). Darüber entscheiden und informieren die Fachlehrer*innen. Das Schreiben der Klassenarbeiten und Klausuren im Wechselmodell stellt uns alle vor weitere besondere Herausforderungen:

Schüler*innen der Gruppe, die aufgrund des Wechselmodells zum Zeitpunkt der jeweiligen Klassenarbeit/Klausur in der „Distanzwoche“ sind, müssen zum Schreiben der Klassenarbeiten oder Klausuren trotzdem zur Schule kommen. Über die Termine und den genauen Ablauf werden sie durch die Klassen-/Fachlehrer*innen informiert. Auch die Schüler*innen, die nur zum Schreiben der Klassenarbeiten/Klausuren zur Schule kommen, müssen vor Beginn der Klassenarbeiten/Klausuren einen Selbsttest durchführen oder einen Nachweis vorlegen. Letzteres – also das Vorlegen eines Nachweises eines am Vortag durchgeführten Bürgertests - möchten wir gerade in Verbindung mit dem Schreiben von Klassenarbeiten/Klausuren empfehlen, können und möchten es aber keinesfalls vorschreiben.

Es findet beim Schreiben der Klassenarbeiten und Klausuren keine Durchmischung der Gruppen A und B statt.

- Die Schüler*innen der Sek I schreiben die Klassenarbeiten zeitlich versetzt. Daher haben die Schüler*innen der Gruppe, die zum Zeitpunkt der Klassenarbeit in der „Präsenzwoche“ sind, an Tagen mit Klassenarbeiten erst später Unterricht (spätestens zur 3. Std.). Sollte durch den späteren Schulbeginn Betreuungsbedarf für Schüler*innen der Jgst. 5 und 6 entstehen, können diese Schüler*innen über das entsprechende Formular zur Betreuung angemeldet werden.
- Die Klausuren der Jgst. EF und Q1 finden zeitgleich in getrennten Räumen statt.

Die **Betreuung** der Schüler*innen der Jgst. 5 und 6 wird fortgeführt. Bitte melden Sie Ihr Kind bei Bedarf immer bis spätestens Donnerstagmittag (12 Uhr) der Vorwoche (in dieser Woche bis Samstagmittag) mit dem entsprechenden Formular an (per Mail an anja.peters@gymnasium.herzogenrath.de).

Bitte nehmen Sie auch – sofern noch nicht geschehen – die Informationen zum telefonischen Elternsprechtag wahr.

In den letzten Wochen erhalten wir viele Nachfragen und Rückmeldungen von Ihnen, und auch wenn wir das Gesamtsystem im Blick haben müssen, um „den Laden am Laufen halten zu können“ und dadurch den an uns herangetragenen Wünschen/Interessen nicht (immer) entsprechen können, nehmen wir die Kommunikation mit Ihnen als sehr respektvoll und wertschätzend wahr. Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für die gute und lösungsorientierte Zusammenarbeit im Sinne Ihrer Kinder/unsere Schüler*innen in diesen schwierigen Zeiten, die sehr kräfte- und nervenzehrend sind.

An dieser Stelle ergeht auch unser herzlicher Dank an die Pflugschaftsvorsitzenden und vor allem an den Vorstand der Schulpflugschaft für den regen Austausch und das große Engagement!

Wir hoffen weiterhin auf Beständigkeit, Verlässlichkeit und eine Perspektive! Leider ist all dies nicht in Sicht! Trotzdem versuchen wir das Beste aus der gerade aktuellen, immer wieder anderen Situation zu machen. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen alles Gute und Gesundheit für Sie und Ihre Familie!

Liebe Grüße

Anja Peters und Christian Patzelt